



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



TC/XVIII/ 10

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. November 1982

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Achtzehnte Tagung
Genf, 18. und 19. November 1982

KONVERSION VON LINIEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

Die Anlage dieses Dokuments gibt eine von der Maissektion der ASSINSEL angenommene Motion wieder, die das Verbandsbüro der UPOV in einem Schreiben der ASSINSEL vom 27. Oktober 1982 erhalten hat. Diese Motion könnte unter Tagesordnungspunkt 11 (Mindestabstände zwischen Sorten) des Entwurfs der Tagesordnung der achtzehnten Tagung des Technischen Ausschusses (Dokument TC/XVIII/1) erwogen werden.

[Anlage folgt]

VON DER MAISSEKTION DER ASSINSEL AUF IHRER SITZUNG
AM 3. JUNI 1982 IN VENEDIG ANGENOMMENE MOTION

1. Das Problem der Konversion von Linien mit der Absicht ihrer Aneignung besteht.
2. Das Problem ist bedeutsam, unabhängig von dem betreffenden Land.
3. Die Sektion möchte, dass die UPOV alle Massnahmen trifft, um eine einheitliche Anwendung des Pariser Übereinkommens durch die UPOV-Verbandsstaaten sicherzustellen.
4. Die Sektion bittet die UPOV-Verbandsstaaten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass sich andere durch die Konversion von Linien genetisches Material der Züchter aneignen oder es unerlaubt verwenden.
5. Es wird vorgeschlagen, dass bei der Entscheidung über den Schutz neuer Linien, insbesondere in Fällen, in denen sich die neue Linie von einer bestehenden geschützten Linie nur durch ein oder mehrere gut bekannte Merkmale unterscheidet, dem Schutz des bereits erteilten Rechtes der bestehenden und geschützten Linie besondere Beachtung geschenkt wird.

In Fällen, in denen es schwierig ist, eine deutliche Unterscheidbarkeit zwischen einer neuen Linie und einer bestehenden geschützten Linie festzustellen, könnte die Stellungnahme nationaler Sachverständiger - wo es sie gibt - eingeholt werden, die von den amtlichen nationalen Behörden zu benennen wären und deren Aufgabe darin bestehen würde, die Kriterien für die Unterscheidbarkeit zu bestimmen.

[Ende des Dokuments]